

ANFRAGE

des Abgeordneten Mölzer
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Justiz
betreffend **Einstellung des Ermittlungsverfahrens 2 St 85/16m - 1 der
Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen den Direktor des Landesmuseums
Kärnten**

Im Jahr 2016 bemängelte der Landesrechnungshof Kärnten die finanziellen Vorgänge im Landesmuseum Kärnten, das im Prüfzeitraum von Mag. Thomas Jerger geleitet wurde.

Zahlreiche Medien berichteten über die massiven Beanstandungen. So schrieb etwa der ORF am 4.3.2016 auf seinen Internet-Seiten: *„Außerdem wurde der Jahresabschluss 2014 bemängelt. Die Museumsleitung habe dem Land den Bericht erst im Oktober 2015 vorgelegt. Der Landesrechnungshof bezeichnete den Jahresabschluss als fehlerhaft und sprach von „nicht nachvollziehbaren Positionen“ und „fehlenden Begründungen für Abweichungen“. Außerdem fehle beim Museum eine langfristige Planung. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land, das Landesmuseum viel engmaschiger zu überprüfen. Kulturreferent Christian Benger von der ÖVP muss nun seine Stellungnahme zu dem Bericht abgeben. Öffentlich werden soll der Bericht im Juni.“*

Aufgrund der festgestellten Missstände nahm die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Ermittlungen auf. *„Staatsanwalt ermittelt wegen Schotter und Depot“* titelte der ORF am 24.8.2016 und führte aus: *„Schimmelskandal, personeller Wirbel, ausständiges Museumsgesetz – das Kärntner Landesmuseum bleibt eine politische Großbaustelle. Nun ermittelt auch die Staatsanwaltschaft wegen eines angemieteten Depots und einer mysteriösen Schotter-Lieferung an das Römermuseum.“*

Auf Grundlage des Rohberichtes des Landesrechnungshofes Kärnten vom Februar 2016 wurde der (damalige) Direktor des Landesmuseums Kärnten, Mag. Thomas Jerger, bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt angezeigt. In der Sachverhaltsmitteilung wurde festgehalten, *„dass, unter Zugrundelegung des Rohberichtes des Landesrechnungshofes Kärnten, davon auszugehen ist, dass der Verdächtige als Direktor des Landesmuseums Kärnten in der Vergangenheit strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt hat.“*

Die Staatsanwaltschaften sind gesetzlich dazu verpflichtet über Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft zu berichten.

Seit 1.1.2016 besteht der Weisungsrat, dem der Bundesminister für Justiz zu seiner Beratung unter anderem in Fällen mit außergewöhnlichem Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafsache, insbesondere bei wiederholter medialer Berichterstattung, den Bericht der Staatsanwaltschaft über ihr beabsichtigtes Vorgehen, die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft sowie einen begründeten Erledigungsentwurf vorzulegen hat.

AK

Am 11.8.2016 wurde untenstehende Sachverhaltsmitteilung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebracht. Das von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen Mag. Thomas Jerger zu 2 St 85/16m - 1 geführte Ermittlungsverfahren wurde am Samstag, dem 31.12.2016, gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

MAG. GEORG LUCKMANN

Rechtsanwalt

9020 Klagenfurt, AUSTRIA
Alter Platz 30
Pölsnis Gasse 1
Tel: 0463/90 80 00-0
Fax: 0463/90 80 00-5
kanzlei@ra-luckmann.at

An die
Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Heuplatz 3
9020 Klagenfurt

Akt: ST1336
GK: € 0,00

GZ:

LEITZMARTEN 51100

Mo bis Do 8.30-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag 8.30-12 Uhr

Mitglied des Treuhandverbandes
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Verdächtigter: Mag. Thomas Jerger
p.A. Landesmuseum Kärnten
9020 Klagenfurt, Museumgasse 2

Einschreiter: anonymmer Anzeiger

vertreten durch:
(Vollmacht erteilt)

Rechtsanwalt
Mag. Georg Luckmann
Alter Platz 30 – 9020 Klagenfurt
Tel: 0463/90 80 09 Fax: 0463/90 80 09-5
Code: R702492

SACHVERHALTSMITTEILUNG

1 - fach

Mag. Georg LUCKMANN / DVR: 1065378 / ATU 50 617 603
Kanzleikonto: Austrian Anadi Bank AG, BIC: HAABAT2KXXX / IBAN: AT74 5200 0000 0145 0557
Fremdkonto: Austrian Anadi Bank AG, BIC: HAABAT2KXXX / IBAN: AT60 5200 0000 0193 2608

AK

Der Einschreitervertreter, Mag. Georg Luckmann, Rechtsanwalt, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt, teilt mit, dass seine Mandantschaft in der gegenständlichen Rechtssache namentlich nicht genannt werden will, jedoch versichert der Einschreitervertreter seine Mandantschaft und Auftraggeberin persönlich zu kennen.

Der Einfachheit halber wird der anonym bleibende Anzeiger als Einschreiter bezeichnet werden.

Der Einschreiter erstattet durch seinen ausgewiesenen Vertreter aufgrund der ihm vorliegenden Informationen, welche er für strafrechtlich relevant hält, an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, nachfolgende

•

Sachverhaltsmitteilung

und führt aus:

Der Verdächtige ist der Direktor des Landesmuseum Kärnten. Dieses wurde, nachdem der Kärntner Landtag den Kärntner Landesrechnungshof entsprechend beauftragt hatte, insbesondere hinsichtlich dessen Finanzgebarung im Zeitraum 2009 bis einschließlich 31.05.2014 einer Bestandsaufnahme und umfassenden Überprüfung zu unterziehen, vom Kärntner Landesrechnungshof überprüft und liegt dem Einschreiter ein vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Kärntner Landesmuseums durch den Landesrechnungshof Kärnten (Rohbericht vom Februar 2016) vor. Mittlerweile ist diesbezüglich auch ein Endbericht ergangen, der auch im Kärntner Landtag erörtert wurde.

Nachdem der Verdächtige seit dem 01.01.2012 als Direktor des Kärntner Landesmuseums tätig ist beschränken sich die hiesigen Ausführungen lediglich auf den Zeitraum ab der Bestellung des Verdächtigten bzw. werden lediglich jene, allenfalls strafrechtlich relevanten Handlungen des Verdächtigten, dargelegt, welche seit damals hervorgekommen sind. Festzuhalten ist, dass vom Landesrechnungshof eine Vielzahl von Fehlverhalten im Rahmen der Leitung des Kärntner Landesmuseums aufgezeigt werden, in der hiesigen Sachverhaltsdarstellung jedoch nur jene Verhalten des Verdächtigten dar-

•

gelegt werden, welche aus Sicht des Einschreiters tatsächlich von allfälliger strafrechtlicher Relevanz sind.

Der Landesrechnungshof Kärnten hat in seinem umfangreichen Bericht über die von ihm durchgeführte Prüfung des Kärntner Landesmuseums in einer Vielzahl von Punkten aufgezeigt, wonach der Verdächtige in gesetzwidriger Art und Weise das Kärntner Landesmuseum geleitet hatte, wodurch diesem bzw. dem Land Kärnten massiver finanzieller Schaden entstanden ist. Nicht aufgezeigt wurde vom Landesrechnungshof Kärnten aber auch die Tatsache, dass – zumindest bei einigen dieser gesetzwidrigen und schädigenden Handlungen – auch davon auszugehen ist, dass diese von strafrechtlicher Relevanz sind. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen an die Firma Kokarnig GmbH, Großgörschach 14, 9064 Pischeldorf.

So zeigt der Landesrechnungshof Kärnten in seinem Bericht auf, dass für Leistungen der Firma Kokarnig GmbH insgesamt Entgelte von EUR 575.318,10 von 2012 bis Oktober 2015 bezahlt wurden. Wie auf Seite 121 des dem Einschreiter vorliegenden Rohberichtes des Landesrechnungshofes Kärnten dargelegt, resultieren diese Gesamtzahlungen für die Errichtung eines Betriebsgebäudes, sonstige Gebrauchsgüter, Instandhaltung, Transporte, Erneuerungen, Erweiterungen und Instandsetzungen, Miet- und Pachtzinsen, Müll-, Kanal- und Wassergebühren sowie sonstige Entgelte für Leistungen.

Im Firmenbuch ist als Geschäftszweig der Kokarnig GmbH Erdbau und Güterbeförderung eingetragen, tatsächlich war das Leistungsspektrum für das Kärntner Landesmuseum jedoch bei Weitem vielfältiger. So wurden Leistungen für die vom Kärntner Landesmuseum durchgeführten Bauvorhaben „Magdalensberg“ und „Virunum“ erbracht. Darüber hinaus erbrachte die Kokarnig GmbH noch Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Zaunreparaturen, Lade- und Transportarbeiten, Mäharbeiten, stellte Maschinen sowie Personal für diverse Arbeiten bereit und vermietete auch Lagerflächen an das Kärntner Landesmuseum. Insbesondere wurden auch Baumeister-, Dachdecker-, Zimmermanns- und Zaun-/Torbauarbeiten, für welche die Firma Kokarnig GmbH offensichtlich keine Gewerbeberechtigung hat, von selbiger erbracht. Selbst auf der eigenen Homepage wird von der Kokarnig GmbH dargelegt, dass ihr Unternehmen Erbauarbeiten, Transporte, Abbrucharbeiten, Entsorgung und Recycling, Maschinenpark und Geräte, Schotterab-

bau sowie Betonblock erbringt. Von spezifischen Handwerkstätigkeiten ist auch dort nicht die Rede, sodass auch aus diesem Grunde eine Beauftragung von Facharbeiten nicht erfolgen hätte dürfen.

Insgesamt wurde vom Landesrechnungshof Kärnten aufgezeigt, dass die Ausgaben von 2012 bis 2014 auf der Position „Entgelte für Leistungen von Firmen“ in etwa zu einem 1/5 des Auftragsvolumens der Kokarnig GmbH zuzuordnen waren.

In seinem Bericht legt der Landesrechnungshof Kärnten unter dem Kapitel „Ausgaben für Anlagen“ (vgl. Seite 91 und 92 des Rohberichtes) dar, dass für Anlagen des Kärntner Landesmuseums beachtliche Ausgaben unter der Position „Betriebsgebäude“ insbesondere im Jahre 2012 angefallen waren. Konkret handelt es sich um Investitionen in die Gebäude im archäologischen Park Magdalensberg und die Fertigstellung der Infrastruktur in Virunum.

Beim Bauvorhaben am archäologischen Park Magdalensberg handelte sich zu einem Gutteil um die Sanierung und Herstellung von Holzdächern, wobei eine plausible Kostenschätzung für dieses Bauvorhaben nicht vorhanden ist.

Die Kokarnig GmbH wurde mittels Direktvergabe beauftragt, wobei eine solche nur dann möglich gewesen wäre, wenn eine plausible Kostenschätzung bis zu einer Auftragssumme von maximal EUR 100.000,00 vorgelegen wäre. Vom Landesrechnungshof Kärnten konnte keine Dokumentation über das gewählte Vergabeverfahren und die Auswahl der Firma Kokarnig GmbH vorgefunden werden und ist für den Landesrechnungshof Kärnten die Vergabe aufgrund der spärlichen Dokumentation nicht nachvollziehbar. In einer vom Landesrechnungshof Kärnten eingeholten Stellungnahme des Verdächtigten zur Vergabe der Bauleistungen am Magdalensberg teilte dieser dem Landesrechnungshof mit, dass das BVergG nicht angewendet hätte werden können, da Gefahr in Verzug aufgrund von Schneebruch vorgelegen wäre und die nämlichen Investitionen außerdem im Zuge von Notmaßnahmen getätigt und mit dem politischen Büro akkordiert gewesen seien. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der nämliche Auftrag am 27.09.2012 erteilt worden war, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Gefahr im Verzug aufgrund Schneebruchs keinesfalls vorgelegen sein konnte.

Ähnliches Verhalten des Verdächtigen konnte der Landesrechnungshof Kärnten im Zusammenhang mit Investitionen in Virunum feststellen, wie dies in dem dem Einschreiter vorliegenden Rohbericht dargestellt ist.

Die Fertigstellung der Infrastruktur in Virunum betraf die Errichtung eines Satteldaches beim Nemeseum, die Abdichtung des Daches des Nemeseum, einen Hüttenfertigbau und „Steine um Lager“ sowie diverse Abbrucharbeiten, für welche insgesamt EUR 74.160,00 bezahlt wurden. Wiederum wurde von Seiten des Landesmuseums Kärnten bzw. dem Verdächtigen die Kokarnig GmbH beauftragt, wobei es hier wohl zur Einholung von Angeboten gekommen war, über die Auswahl der Bieter liegt jedoch keine Dokumentation vor. Hinsichtlich der Errichtung des Satteldaches Nemeseum durch die Kokarnig GmbH wurde kein Angebot eingeholt und wurde die diesbezügliche Leistung in Höhe von EUR 24.260,00 mit demselben Leistungszeitraum und Rechnungsdatum abgerechnet, wie die von der Kokarnig GmbH durchgeführten Abbrucharbeiten, Hüttenfertigbau und Planierarbeiten in Virunum.

Wie bereits oben dargelegt ist das Kärntner Landesmuseum auch als Mieter der Kokarnig GmbH aufgetreten.

So wurde ab Juli 2012 durch das Kärntner Landesmuseum bei der Kokarnig GmbH eine Industriehalle im Zement-/Schotterwerk der Kokarnig GmbH angemietet. Dies zur Einlagerung des sogenannten Lapidariums von Maria Saal. Ab Mai 2013 stand dem Landesmuseum Kärnten eine eigene, neu errichtete, Halle auf dem Werksgelände der Kokarnig GmbH im Ausmaß von ca. 1.000 m² auf Basis der zuvor getroffenen Vereinbarung zur ausschließlichen Nutzung als Lager zur Verfügung. Als monatlicher Mietzins wurde ein Betrag von EUR 1.200,00 vereinbart, wobei als Zahlungskondition – völlig unüblich – festgelegt wurde, dass der Nutzungszins jährlich im Vorhin zur Gänze, sohin EUR 14.440,00, zu entrichten ist.

Vom Landesrechnungshof Kärnten wird aufgezeigt, dass die Besiedelung der vom Landesmuseum einzulagernden Sammlungsgegenständen in Etappen erfolgte, sodass erst mit Anfang des Jahre 2014 dem Landesmuseum für Kärnten die gesamte angemietete Fläche zur Verfügung stand. Offensichtlich wurden jedoch bereits zuvor Mietzinszah-

lungen geleistete, welche tatsächlich nicht in vollem Umfang zu leisten gewesen wären. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes im Rohbericht vom Februar 2016 auf Seite 146 verwiesen.

All die zuvor dargestellten Handlungen des Verdächtigten wurden von Seiten des Landesrechnungshofes Kärnten wohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht massiv kritisiert, jedoch erscheinen diese Handlungen des Verdächtigten, wie im Folgenden noch näher dargelegt werden wird, insbesondere im Zusammenhang mit gegebenen familiären Verflechtungen des Assistenten des Verdächtigten, Herrn Dr. Karl Wurzer, bei der Kokarnig GmbH auch von strafrechtlicher Relevanz.

Wie im Firmenbuch ersichtlich, ist bei der Kokarnig GmbH Herr Klaus Schneider zum Prokuristen bestellt, der diese seit dem 27.06.2008 selbstständig vertritt. Die Ehegattin des vom Verdächtigten zu seinem Assistenten bestellten Dr. Karl Wurzer ist die Schwester der Ehegattin des Klaus Schneider. Es besteht somit offensichtlich ein unmittelbarer familiärer Zusammenhang zwischen der Leitung des Kärntner Landesmuseums sowie der Leitung der Kokarnig GmbH. Nachdem die Kokarnig GmbH – wie oben und insbesondere auch vom Landesrechnungshof Kärnten aufgezeigt – in gesetzwidriger Weise beauftragt worden war und Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 575.318,10 zwischen dem 01.08.2012 und dem 31.12.2015 erbracht hat, welche in deren Höhe betriebswirtschaftlich in keinsten Weise gerechtfertigt sind, drängt sich der dringende Verdacht auf, dass im Rahmen der Vergabe von Aufträgen des Kärntner Landesmuseums ungerechtfertigterweise zumindest Dritte zu Lasten des Kärntner Landesmuseums bzw. des Landes Kärnten bereichert wurden. Dies insbesondere aber auch aufgrund der Tatsache, dass nach Einschätzung des Einschreiters und auch weiterer fachkundiger Personen aus den jeweiligen Gewerben, die von der Firma Kokarnig GmbH erbrachten Leistungen exorbitant überteuert verrechnet worden sind.

Zur Veranschaulichung der offensichtlich kriminellen Energie verweist der Einschreiter auf Seite 117/118 des Rohberichtes des Landesrechnungshofes Kärnten, wo beschrieben wird, dass für Mäharbeiten von der Ehegattin des Assistenten des Verdächtigten – ohne Bestehens einer Gewerbeberechtigung – für zwei Personen je 4 Stunden zu einem Stundensatz von EUR 50,00 verrechnet worden waren. Nachdem dieser Sachver-

halt vom Landesrechnungshof Kärnten aufgedeckt worden war, veranlasste der Verdächtige allerdings eine Rückzahlung der diesbezüglichen Ausgaben.

Bescheinigungsmittel: der Bericht bzw. Rohbericht des Landesrechnungshofes Kärnten vom Februar 2016 hinsichtlich der Überprüfung des Kärntner Landesmuseums, beizuziehende Sachverständige;

•
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass, unter Zugrundelegung des Rohberichtes des Landesrechnungshofes Kärnten, davon auszugehen ist, dass der Verdächtige als Direktor des Landesmuseums Kärnten in der Vergangenheit strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt hat bzw. erblickt der Einschreiter im Verhalten des Verdächtigten strafbare Tatbestände und ersucht um Überprüfung dieses Vorbringens.

Klagenfurt, am 11.08.2016

Mag. Georg Luckmann
als Einschreitervertreter

•
In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage

1. Wie viele Überstunden sind am Samstag, dem 31.12.2016, bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt angefallen?
2. Planen Sie eine Aufstockung des Personals bzw. weitere Planstellen, um die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu entlasten?
3. Wie viele Anzeigen betreffend die (finanziellen) Missstände im Kärntner Landesmuseum sind zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.12.2016 bei den Staatsanwaltschaften, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, eingebracht worden?
4. Ist die oben angeführte Anzeige auch der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft weitergeleitet worden?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren (2 St 85/16m - 1) Sachverständige bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Kärnten herangezogen oder einvernommen?
7. Wenn nein, warum nicht?

AK

8. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Kokarnig GmbH einvernommen?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Mitarbeiter des Landesmuseums Kärnten einvernommen?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Mag. Thomas Jerger einvernommen?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren den Kulturreferenten Christian Benger einvernommen?
15. Wenn nein, warum nicht?
16. Warum wurde das von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 2 St 85/16m - 1 geführte Verfahren hinsichtlich des Mag. Thomas Jerger eingestellt?
17. Konnte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aufgrund der Sachverhaltsmitteilung bzw. im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens irgendwelche Täter ausforschen?
18. Wenn nein, warum nicht?
19. Wurde während des Ermittlungsverfahrens 2 St 85/16m - 1 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt versucht, auf dessen Ergebnis Einfluss zu nehmen?
20. Wenn ja, von welcher Seite und auf welche Weise?
21. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, etwa weil wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes Interesse besteht, der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft berichtet (§ 8 (1) StAG)?
22. Wenn ja, wann?
23. Wenn ja, welchen Inhalt hat der Bericht?
24. Wenn nein, warum nicht?
25. Haben Sie im eingangs erläuterten Fall den Weisungsrat (etwa gem. § 29c (1) Z 3 StAG) „eingeschaltet“?
26. Wenn ja, welchen Inhalt hat die Äußerung des Weisungsrates?
27. Wenn nein, warum nicht?
28. Haben Sie (zu irgendeinem Zeitpunkt) im eingangs beschriebenen Fall zumindest eine Weisung erteilt?
29. Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um die strafrechtlich relevant erscheinenden Vorgänge rund um das Landesmuseum Kärnten bzw. dessen ehemaligen Direktor, Mag. Thomas Jerger, restlos aufzuklären?
30. Wenn ja, welche und wann?
31. Wenn nein, warum nicht?

AK

